



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 1988

Nummer 77

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
79032	1. 10. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorschrift über die Sortierung, Vermessung und Kennzeichnung von Rundholz durch die Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen – RSV 88 –	1532

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 44 v. 4. 11. 1988	1544
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 20 v. 15. 10. 1988	1544

I.		
79032		3 Holzvermessung
		3.1 Geräte zur Holzvermessung
		3.11 Manuell geführte Meßgeräte
		3.12 Elektronische Meßgeräte
		3.2 Festmaßermittlung
		3.21 Mittendurchmesser, Zopfdurchmesser, Holzlängen
		3.22 Festmaßermittlung von Hand
		3.23 Festmaßermittlung elektronisch
		3.24 Festmaßermittlung mittels Stichprobenverfahren
		3.3 Raummaßermittlung
		3.31 Handgesetzte Schichtmaße
		3.32 Maschinengesetzte Schichtmaße
		3.4 Gewichtsmaßermittlung
		3.41 Lufttrockenes Holzgewicht (t-Lutro)
		3.42 Absolut trockenes Holzgewicht (t-Atro)
		3.5 Schüttmaßermittlung
		4 Kennzeichnung des Holzes
		4.1 Rohholz
		4.11 Stangen (P)
		4.12 Stammholz (L)
		4.13 Industrieholz lang (IL)
		4.14 Industrieholz kurz (IS)
		4.15 Schichtholz (S)
		4.2 Sonstiges Holz
		4.3 Kennzeichnungsmittel
		5 Einstufung des Rundholzes nach Verwendungszweck
		5.1 Verwendungskennzahlen
		5.2 Normalholz/Schadholz
		6 Meßzahlen für Stammholz
		6.1 Stärkemeßzahl
		6.11 Tabelle der Meßzahl 100
		6.2 Gütemeßzahl
		6.21 Tabelle der Zu- und Abschlagsprozente
		7 Schlußbestimmungen
		Anlagen
	1	Umrechnungszahlen, Rindenabzüge
	2	Güteklassenabgrenzungen für Stammholz (n. v., siehe 7 Schlußbestimmungen)
	3	Meßanweisung maschinengesetztes Schichtholz (n. v., siehe 7 Schlußbestimmungen)

1 Geltungsbereich

1.1 Sachlicher Geltungsbereich

Holz in runder oder wenig bearbeiteter Form (Rundholz) ist nach den Vorschriften dieses Erlasses zu sortieren, zu kennzeichnen, zu messen, zu berechnen oder zu wiegen. Für Rohholz gelten auf der Grundlage

- der Richtlinie des Rates der EWG vom 23. Januar 1968 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Sortierung von Rohholz (68/89/EWG), (Verkündet im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 11. Jahrgang, Nr. 32 v. 6. 2. 1968),
- des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz „Forst-HKIG.“ vom 25. Februar 1969 (BGBl. I S. 149),
- der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 31. Juli 1969 (BGBl. I S. 1075) – HKIVO – einschließlich der Anlage zu § 1 der HKIVO (BGBl. I S. 1077) sowie der Verordnung zur Änderung der HKIVO vom 6. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1913).

die folgenden Regelungen dieses Erlasses.

Die Zusatzbezeichnung „EWG“ bei den Güteklassen entfällt. Für Holz, das keiner gesetzlichen Handelsklasse zuzuordnen ist (sonstiges Holz), sind ausschließlich die Regelungen dieses Erlasses verbindlich.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschrift ist verbindlich für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Sondervermögen.

Sie ist auch bei der Betreuung des Privat- und Körperschaftswaldes, insbesondere bei der Holzverkaufsvermittlung, durch die Forstbehörden des Landes anzuwenden.

2 Holzsortierung

Grundsätzlich werden Handelsklassen nach objektiv meßbaren Kriterien (Stärke und/oder Güte des Holzes) ausgewiesen. Bei Industrieholz erfolgt die Sortierung nach dem Verwendungszweck. Für nicht nach gesetzlichen Handelsklassen definiertes Holz werden zusätzliche Sorten gebildet, s. Nr. 2.12.

Holz wird wie folgt sortiert:

2.1 Rundholzsorten

2.11 Rohholz

HANDELSKLASSEN					
Aushaltungs-bezeichnung	Sortenbezeichnung	Kurz-zeichen	GKL	STKL	Maß-einh.*)
Langholz	Stangen	P	–	1 2 2.1 2.11 2.12 2.2 2.3 2.31 2.32 2.33 3	m³/f Stck.
Stammholz	L				
baumlang	L1	F	0		m³/f
Abschnitte	L2	A	1a		
		A TF	1b1		
		B	1b2		
		B TF	2a		
		C	2b		
		C TF	3a		
		Cgw	3b		
		D	4		
			5		
			6		
Industrieholz	IL				m³/f
baumlang	IL1	N	–		
Abschnitte	IL2	F	–		ggf. tA
		N/K	–		
Kurzholz	Schichtholz	S	–	–	m³/r
	Industrieschichtholz	IS	N	–	m³/r
			F	–	ggf. tA
			N/K	–	

2.12 Sonstiges Holz

Sortenbezeichnung	Zusatzbezeichnung für Aufarbeitungszustand	Kurzzeichen	Maßeinh. *)
Vollbäume	unentastet, gezopft	V	m ³ /f
	baumlang	V 1	ggf.
	Abschnitte	V 2	tA
	teilentastet, gezopft	VTE	
	baumlang	VTE 1	
	Abschnitte	VTE 2	
Waldhackschnitzel	grün	HSG	m ³ /s
	trocken	HST	ggf.
	entrindet	TMP	m ³ /f tA tL
Anderes Holz	Rinde	AHR	m ³ /f
	Sonstiges	AHS	m ³ /s tA

*) Volumenberechnung über Mitten- bzw. Zopfdurchmesser ohne Rinde.

Als Verkaufsmaße gelten:

m³/f: Kubikmeter im Festmaß = Festmeter

m³/r: Kubikmeter im Raummaß = Raummeter

m³/s: Kubikmeter im Schüttmaß = Schüttraummeter

tA: Tonne absolut trocken

tL: Tonne lufttrocken

Stck: Stück

2.2 Begriffsdefinitionen

Die vorstehend aufgeführten Aushaltungs- und Sortenbezeichnungen sind wie folgt definiert:

2.21 Sortenübersicht

Rohholz

Rohholz ist gefälltes, gezopftes und entastetes Holz, auch wenn es entrindet, abgelängt oder gespalten ist.

Langholz

Langholz ist Rohholz, dessen Volumen üblicherweise in Kubikmeter im Festmaß = Festmeter angegeben wird.

Stangen (P) sind Langholz, das nach Stärkeklassen und zusätzlich nach der Länge eingeteilt wird. Die Stärkeklasse wird nach dem Durchmesser mit Rinde 1 m über dem stärkeren Ende ermittelt. Der Mindestzopfdurchmesser beträgt 2 cm mit Rinde.

Stammholz (L) ist Langholz, das nach Länge, Güte und Mittenstärke sortiert wird. Der Mindestzopfdurchmesser beträgt 8 cm mit Rinde.

Stammholz, das nach dem Abzopfen und ggf. Gesundschneiden in Baumlängen ausgehalten wird, ist als Sorte „baumlang“ (L1) zu bezeichnen.

Stammholz, das zu Standardlängen eingeschnitten wird, ist als Sorte „Abschnitte“ (L2) zu bezeichnen. Unter dem Begriff Standardlängen werden Abschnitte, die präzise in Zentimetermaßen eingeschnitten werden (Fixlängen) und Abschnitte, deren Längenaushaltung eine gewisse Schwankungsbreite um ein mittleres Längenmaß zuläßt (Zufallslängen), zusammengefaßt.

Üblicherweise variieren Abschnittslängen zwischen 2 und 7 m.

Industrieholz lang (IL) ist Langholz, das zum chemischen oder mechanischen Aufschluß vorgesehen ist. Für Industrieholz baumlang bzw. Abschnitte gelten die Definitionen für Stammholz analog.

Der Mindestzopfdurchmesser beträgt 8 cm mit Rinde.

Eine Einteilung nach Stärkeklassen entfällt.

Kurzholz

Kurzholz ist Rohholz, dessen Volumen üblicherweise in Kubikmeter im Raummaß = Raummeter angegeben wird. Die Bezeichnung „Kurzholz“ wird an Stelle der Bezeichnung „Schichtholz“ des Anhanges 1.3.1 der Richtlinie des Rates der EWG vom 23. 1. 1968 geführt. Eine Einteilung nach Stärkeklassen entfällt.

Übliche Kurzholzlängen sind 1 bis 3 m.

Schichtholz (S) ist Kurzholz, das nicht mechanisch oder chemisch aufgeschlossen wird. Der Mindestzopfdurchmesser beträgt 2 cm mit Rinde.

Industrieschichtholz (IS) ist Kurzholz, das mechanisch oder chemisch aufgeschlossen wird. Der Mindestzopfdurchmesser beträgt 6 cm mit Rinde.

Sonstiges Holz

Sonstiges Holz ist Holz, das aufgrund seines Aufarbeitungszustandes keiner gesetzlichen Handelsklasse zugeordnet werden kann.

Dazu gehören Vollbäume, Waldhackschnitzel und anderes Holz.

Vollbäume sind gefällte und gezopfte Hölzer, die unentastet oder teilentastet, unentrindet sowie in Zufalls-, Standard- oder Baumlängen aufgearbeitet werden.

Waldhackschnitzel sind durch Zerkleinern von frischen bzw. trockenen Vollbäumen mit oder ohne Nadeln, Blättern und Rinde oder von entrindetem Rohholz gewonnene Holzteile.

Anderes Holz sind Rinde, Wurzelstöcke, Äste und andere Holzteile.

2.22 Schwachholz, mittelstarkes Holz und Starkholz

Stammholz kann zu nachstehenden Stärkeklassengruppen zusammengefaßt werden:

	Laubstammholz	Nadelstammholz
	Stärkeklassen	
Schwachholz	0 1a 1b1 1b2 2a	0 1a 1b1
mittelstarkes Holz	2b 3a 3b	1b2 2a 2b 3a
Starkholz	4 5 ≥ 6	3b 4 5 ≥ 6

Die Bezeichnung ganzer Holzlose richtet sich nach der überwiegend darin enthaltenen Stärkeklassengruppe.

Dem Schwachholzaufkommen insgesamt werden zu statistischen Zwecken neben den vorgenannten Stärkeklassengruppen auch die Holzvolumina der Sorten „Stangen“, „Industrieholz“, „Kurzholz“ und „Vollbäume“ sowie „Waldhackschnitzel“ zugerechnet.

2.3 Sortierungskriterien für Rohholz

2.31 Verwendungssortierung

Außer der Sortenbezeichnung „Industrieholz“ sind keine weiteren Verwendungssorten zugelassen.

2.32 Gütesortierung

2.321 Gütesortierung für Stammholz

Die genaue Ansprache am Einzelstück erfolgt nach den in der Anlage 2 angegebenen Merkmalen.

Die Zuordnung von Einzelstämmen zur Güteklaasse B oder C erfolgt beim Nadelholz und beim Laubschwachholz grundsätzlich nach der Güteklaasse des am Einzelstück überwiegenden Volumenanteils; damit unterbleibt in der Regel ein doppeltes Aufmaß oder ein Abtrennen.

In allen anderen Fällen werden die einer bestimmten Güteklaasse zuzuordnenden Stammteile je Güteklaasse getrennt aufgenommen und/oder abgetrennt.

Durch metallene Fremdkörper wertgemindertes Holz ist – wie sonstiges Schadholz auch – nur den Güteklassenmerkmalen entsprechend objektiv und nachprüfbar zu sortieren. Die Zuweisung von wertgemindertem Holz zu einer bestimmten Güteklaasse ist unzulässig. Die Preisfindung richtet sich nach dem Grad der Wertminderung.

2.3211 Güteklaasse F

Für die besten Qualitäten wird die Güteklaasse „F“ gebildet. In die Güteklaasse „F“ wird Holz eingestuft, bei dem die positiven Merkmale für die Einordnung in die Güteklaasse „A“ deutlich überwiegen.

Es handelt sich i. d. R. um Einzelstämm. Die Mindestlänge beträgt 2 m; der Mindestzapfdurchmesser muß dem der Güteklaasse „A“ entsprechen.

Die Güteklaasse „F“ wird statistisch der Güteklaasse „A“ zugerechnet.

2.3212 Güteklaasse A

Gesundes Holz mit ausgezeichneten Arteigenschaften, fehlerfrei oder nur mit unbedeutenden Fehlern.

2.3213 Güteklaasse B

Holz von normaler Qualität, einschließlich stammtrockenem Holz mit einem oder mehreren der folgenden Fehler: schwache Krümmung und schwacher Drehwuchs, geringe Abholzigkeit, einige gesunde Äste von kleinem oder mittlerem Durchmesser – jedoch nicht grobästig –, eine geringe Anzahl kranker Äste von geringem Durchmesser, leicht exzentrischer Kern, einige Unregelmäßigkeiten des Umrisses oder einige andere vereinzelte, durch eine gute allgemeine Qualität ausgeglichene Fehler.

2.3214 Güteklaasse C

Holz, das wegen seiner Fehler nicht in die Güteklaasse A oder B aufgenommen werden kann, jedoch gewerblich verwendbar ist.

Hierunter fallen insbesondere astige, abholzige oder drehwüchsige Stücke.

C-Holz besteht aus Einzelstämmen, Abschnitten oder anhängendem Holz, das wegen gleicher Nutzungsmöglichkeiten wie B-Holz nicht aus B-Holzlosen aussortiert und abgetrennt werden muß.

2.3215 TF-Index

Hölzer der Güteklassen A, B und C erhalten als Zusatzbezeichnung den Index „TF“ wenn sie entweder

- alle Merkmale der entsprechenden Güteklassendefinition erfüllen, aber aufgrund ihrer Form und besonderen Eigenschaften eine sehr hohe Wertschätzung am Markt haben [z. B. stark astige, aber dicke Kirschenstämm; stark astige Fichte mit überdeutlich ausgeprägten Astansätzen (z. B. für Brunnen); extreme Krümmung (z. B. für Gartensitzgruppen und dergl.)]

oder

- mindestens zu einem Drittel des Volumens Teilstücke von Schneideholz oder Schälholz in F-Qualität enthalten, ansonsten aber entsprechend der Definition der jeweiligen Güteklaasse A, B oder C zugeordnet werden können.

2.3216 Güteklaasse Cgw

In die Güteklaasse Cgw (geringwertig) wird Holz eingestuft, bei dem die negativen Merkmale für die Einordnung in die Güteklaasse „C“ deutlich überwiegen. Es wird im Regelfall vom C-Holz getrennt und in gesonderten Losen bereitgestellt.

Hierunter fallen z. B. stark astige, stark abholzige oder stark drehwüchsige und kranke Stücke mit tiefgehenden faulen Ästen, beil- und nagelfester (= hartroter) Rot- und Weißfäule (jedoch nicht kleinen Faulflecken) oder sonstigem wesentlichen Pilz- oder Insektenbefall sowie Stücke mit weitgehender Ringschäle. Die Güteklaasse Cgw wird statistisch der Güteklaasse C zugerechnet.

2.3217 Güteklaasse D

Holz, das wegen seiner Fehler nicht mehr in die Güteklaasse A, B und C einschl. Cgw aufgenommen werden kann, jedoch mindestens noch zu 40% verwendbar ist.

2.322 Gütesortierung für Industrieholz

2.3221 Güteklaasse N

Industrieholz der Güteklaasse N ist gesundes, nicht grobastiges Holz, ohne starke Krümmung. Insbesondere zählt hierzu nicht stammtrockenes, von Insektenbefall freies und geradschaftiges Holz.

2.3222 Güteklaasse F

Industrieholz der Güteklaasse F (fehlerhaft) ist leicht anbrüchiges, grobastiges oder krummes Holz.

2.3223 Güteklaasse N/K

Industrieholz der Güteklaasse N/K enthält Holz der Güteklaassen N und F einschließlich stark anbrüchigem, jedoch noch gewerbliech verwendbarem Holz.

2.33 Stärkesortierung

Stangen werden nach Stärke und zusätzlich nach Länge sortiert; Stammholz wird nach Stärke sortiert.

Eine Sortierung des Kurzholzes nach Stärke ist nicht zugelassen.

2.331 Stangen

Das Langholz wird nach dem Durchmesser mit Rinde 1 m über dem stärkeren Ende, Nadelholz ab 7 cm Durchmesser mit Rinde zusätzlich nach der Länge bis zu einer Zopfstärke von 2 cm mit Rinde, in folgende Stärkeklassen eingeteilt:

Klasse	Durchmesser mit Rinde	Länge (bei Nadelholz)
P 1	6 cm u. weniger	
P 2	7 bis 13 cm	
P 2.1	7 bis 9 cm	über 6 m
P 2.11	7 bis 9 cm	über 6 m bis 9 m
P 2.12	7 bis 9 cm	über 9 m
P 2.2	10 bis 11 cm	über 9 m
P 2.3	12 bis 13 cm	über 9 m
P 2.31	12 bis 13 cm	über 9 m bis 12 m
P 2.32	12 bis 13 cm	über 12 m bis 15 m
P 2.33	12 bis 13 cm	über 15 m
P 3	14 cm und mehr	

Bei entrindeten Stangen ermäßigen sich die angegebenen Durchmesser um 1 cm. Die Unterteilung der Klasse P 2 in Unterklassen sowie die weitere Unterteilung der Unterklassen können entfallen. Nadelholzstangen, welche die erforderliche Länge nicht haben, fallen in die nächst niedere Klasse oder Unterklaasse.

2.332 Mittenstärkesortierung für Stammholz

Das Stammholz (Stämme und Stammteile) wird auf ganze Zehntelmeter abgelängt und nach dem Mittendurchmesser ohne Rinde in folgende Stärkeklassen eingeteilt:

Klasse	Mittendurchmesser ohne Rinde
L 0	unter 10 cm
L 1a	10 bis 14 cm
L 1b1	15 bis 16 cm
L 1b2	17 bis 19 cm
L 2a	20 bis 24 cm
L 2b	25 bis 29 cm
L 3a	30 bis 34 cm
L 3b	35 bis 39 cm
L 4	40 bis 49 cm
L 5	50 bis 59 cm
L 6	60 cm und mehr

Weitere Klassen werden nicht gebildet.

Die Heilbronner Sortierung wird nicht angewandt.

2.4 Sortierungskriterien für „Sonstiges Holz“

2.41 Vollbäume

Die Handelssorten für Vollbäume werden nach der Aufarbeitungslänge und dem Aufarbeitungszustand unterteilt in „unentastet, gezopft“ und „teilentastet, gezopft“. Wie beim Stammholz wird nach Baumängen oder Zufalls- bzw. Standardlängen (Abschnitte) sortiert.

2.42 Waldhackschnitzel

Je nach ihrer Herkunft werden Waldhackschnitzel sortiert:

- aus frischen Bäumen mit grünen Nadeln oder Blättern mit Rinde als Sorte „grün“ (HSG)
- aus gelagerten Bäumen ohne grüne Nadeln oder Blätter mit Rinde als Sorte „trocken“ (HST)
- aus entrindeten Hölzern als Sorte „entrindet“ (TMP).

2.43 Anderes Holz

Unter diesem Begriff werden Rinde, Wurzelstücke, Äste u. a. Holzteile zusammengefaßt, für die bisher noch keine allgemeinverbindlichen Sortierungs- oder Vermessungskriterien existieren.

3 Holzvermessung

3.1 Geräte zur Holzvermessung

Länge und Durchmesser von Holz werden entweder manuell oder elektronisch ermittelt (Vollvermessung).

3.11 Manuell geführte Meßgeräte

Zur manuellen Durchmesserermittlung sind nur handelsübliche Kluppen in geeichter Ausführung zu verwenden. Zur Längenbestimmung sind Maßstäbe und Meßbänder zu verwenden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410).

3.12 Elektronische Meßgeräte

Die elektronische Vollvermessung ist in holzbearbeitenden Maschinen im Wald oder im Werk zugelassen. Es gelten die Anforderungen nach Nr. 3.11 entsprechend.

3.2 Festmaßermittlung

Maßeinheit ist der Kubikmeter im Festmaß = Festmeter (m^3/f). Er wird aus der Multiplikation von Stammlänge und Mittenkreisfläche berechnet. Festmaße werden einzelstückweise oder in Ausnahmefällen repräsentativ (stichprobenweise) für Langholz und Vollbäume erhoben.

Rindenabzüge für unentrindete Hölzer werden pauschal (nach Tabellenwerten) oder individuell (Mittenring) vorgenommen. Pauschale Rindenabzüge sind rechnerintern gespeichert und werden bei Messungen über Rinde automatisiert abgezogen; der Rindenabzug durch den Messenden entfällt.

3.21 Mittendurchmesser, Zopfdurchmesser, Holzlängen

Bei der Messung der Durchmesser wird auf volle Zentimeter abgerundet (forstübliche Rundung).

Voraussetzung für die Übernahme von Holzaufmaßen aus elektronischer Vermessung ist ein Vorliegen der Durchmesserangaben für Mitten- oder Zopfdurchmesser in 1-cm-Stufen.

Zopfvermessung ist nur bei Nadelholzabschnitten zugelassen.

Bei der Messung der Holzlänge wird Langholz in Baumängeln (L1) auf ganze Zehntelmeter abgerundet gemessen; Langholz in Abschnittslängen (L2) wird entsprechend der Maßvorgabe gemessen.

Grundsätzlich ist ein Übermaß von 1% zu geben. Bei Abschnittslängen können im Einzelfall abweichende Regelungen mit dem Käufer vereinbart werden.

Das Längenübermaß bleibt bei der Feststellung der Stamm-Mitte außer Betracht. Bei Stämmen mit Fallkerb beginnt die Längenmessung in der Mitte des Fallkerbes.

Zur Charakterisierung von Langholzlosen in baumfallenden Längen dient die mit der Masse gewogene Durchschnittslänge; sie gibt die für den Stärkeklassenschwerpunkt des Loses gültige mittlere Länge an und ist daher ein wichtiges Kriterium zur Qualitätsbeurteilung.

Aus der Laufmetersumme je Los und der Stückzahl errechnet sich die arithmetische Durchschnittslänge; ihre Eignung zur Qualitätscharakterisierung ist nicht gegeben und damit für die Einstufung von Losen zur Preisfindung nicht zugelassen.

3.22 Festmaßermittlung von Hand

Der Mittendurchmesser wird in der Stamm-Mitte (halbe Stammlänge) bis zu 20 cm Durchmesser mit Rinde (Pappel 21 cm m. R.) durch einmaliges waagerechtes Klappen, wie der Stamm im Walde liegt, ermittelt, ab 21 cm Durchmesser mit Rinde (Pappel 22 cm m. R.) durch zwei zueinander senkrecht stehende Messungen (möglichst des kleinsten und des größten Durchmessers). Fällt die Meßstelle auf einen Astquirl oder auf einen sonst unregelmäßigen Stampteil, so wird der Durchmesser aus dem Mittel der Messungen gleich weit oberhalb und unterhalb der Meßstelle ermittelt.

Der Zopfdurchmesser wird durch einmaliges waagerechtes Klappen, wie der Stamm im Walde liegt, ermittelt.

Das Einzelstückvolumen wird als Produkt aus der gemessenen Holzlänge und der über die Mittendurchmesser-klappung berechneten Mittenkreisfläche ermittelt („Mittenflächenformel“). Die Längen- und Durchmesserwerte gehen als abgerundete Werte in die Berechnung ein.

Das Volumen wird auf zwei Dezimalstellen genau berechnet.

Langholz mit unregelmäßiger Form wird sektionsweise vermessen.

Langholzabschnitte können vereinfacht aufgenommen werden, indem die Längensummen je Durchmesserklasse (in 1-cm-Stufen) in Form einer Strichliste ermittelt werden (Kreisflächenmethode).

Das Volumen von Vollbäumen wird ebenfalls nach Länge und Mittendurchmesser berechnet; ist diese Vermessungstechnik nicht durchführbar, kann das Volumen ausnahmsweise auch auf Gewichtsbasis, t-Atro, ermittelt werden.

3.23 **Festmaßermittlung elektronisch**

Bei elektronischer Werksvermessung ist die jederzeitige Kontrolle des Vermessungsverfahrens durch den Waldbesitzer oder seinen Beauftragten sicherzustellen. Die Ergebnisse der elektronischen Vermessung und die Lieferscheine sind vom Käufer nach Waldbesitzer, Abteilungen und Unterabteilungen getrennt dem Waldbesitzer oder seinem Beauftragten als Bestandteil der Abrechnung auszuhändigen.

Für Zwecke der Verlohnung und Stärkeklassenbildung muß bei elektronischer Festmaßermittlung der Mitten- und/oder Zopfdurchmesser berechnet und in cm-Stufen angegeben werden.

3.24 **Festmaßermittlung mittels Stichprobenverfahren**

Repräsentative (stichprobenweise) Messung von Holz mit Festmaßbestimmung, z.B. Mantelvermessung gepolterten Holzes, Messung jedes n-ten Baumes und ähnliche Vermessungsmethoden sollten grundsätzlich wegen der in der Praxis häufig fehlenden Repräsentanz nicht angewandt werden. Sollte im Einzelfall diese Meßmethode trotzdem eingesetzt werden, ist die ausdrückliche Einigung mit dem Käufer vorher sicherzustellen.

3.3 **Raummaßermittlung**

Maßeinheit ist der Kubikmeter im Raummaß = Raummeter (m^3/r). Raummaße werden für hand- oder maschinengesetztes Kurzholz erhoben.

3.31 **Handgesetzte Schichtmaße**

Das Volumen wird durch Multiplikation der Polterhöhe mit der jeweils vorgegebenen Sortimentslänge als Polertiefe und der Polterlänge berechnet.

Schichtholz ist mit einem Übermaß von 4% aufzusetzen.

3.32 **Maschinengesetzte Schichtmaße**

Der maschinengesetzte Kubikmeter im Raummaß = Raummeter wird nach dem Sektionsmeßverfahren vermessen.

Dazu wird das Holzpolter auf Vorder- und Rückseite in Sektionen jeweils konstanter Länge eingeteilt und die Höhe in der Mitte jeder Sektion auf beiden Seiten gemessen.

Das Volumen wird durch Multiplikation der hergeleiteten durchschnittlichen Polterhöhe mit der jeweils vorgegebenen Sortimentslänge als Polertiefe und der Polterlänge berechnet. Hinzugaddiert wird das Volumen des die letzte Sektion überragenden Restes, berechnet als Produkt aus Mittelhöhe, Restpolterlänge und Sortimentslänge.

Das Übermaß wird durch Reduktion der Gesamtmasse um 4% (Division durch Faktor 1.04) berücksichtigt.

Je nach Qualität der Aufarbeitung und des Setzens sowie je nach Holzart wird über das Beurteilungsschema gemäß Anlage 3 die Umrechnung auf den handgesetzten Kubikmeter im Raummaß = Raummeter vorgenommen.

3.4 **Gewichtsmaßermittlung**

Maßeinheit für auf 0% Wassergehalt gedarrtes Holz ist die Tonne Atro (tA) oder für waldfrisches Holz (incl. Wasser) die Tonne Lutro (tL).

Gewichtsmaße können für Rohholz und sonstiges Holz gleichermaßen erhoben werden.

Die jederzeitige Kontrolle des Vermessungsverfahrens durch den Waldbesitzer oder seinen Beauftragten ist sicherzustellen.

Die Ergebnisse der Probenahmen und die Wiegescheine sind vom Käufer nach Waldbesitzer, Abteilungen und Unterabteilungen getrennt zu erstellen und dem Waldbesitzer oder seinem Beauftragten als Bestandteil der Abrechnung auszuhändigen. Die Art der Meßmethode und die Anzahl der Probenahmen ist vom Käufer auf der Schlußabrechnung zu dokumentieren.

3.41 **Lufttrockenes Holzgewicht (t-Lutro)**

Mittels einer Fahrzeugwaage wird das Holzgewicht aus der Differenz zwischen Last- und Leergewicht des Transportfahrzeugs bestimmt.

Da die Gewichte auf Grund holzartenspezifischer, jahreszeitlicher und anderer Einflüsse stark schwanken und zutreffende Faktoren zur Festmaßermittlung nicht genannt werden können, ist das Lutro-Gewicht als Maßeinheit nur wenig geeignet.

Die Anwendung dieser Methode zu Holzverkaufszwecken ist mit Ausnahme von Kleinmengenabgaben von Waldhackschnitzeln **nicht zugelassen**.

3.42 **Absolut trockenes Holzgewicht (t-Atro)**

Zusätzlich zum Gewicht des geladenen Holzes ist anhand einer mit Spezialfräsen repräsentativ gewonnenen Stichprobe im Labor der Trockengehalt einer Ladung zu bestimmen.

Das Festmaßvolumen bezogen auf eine Tonne Atro (tA) wird nach Maßgabe der Anlage 1, Nr. 1.2 holzartenspezifisch umgerechnet.

Brauchbare Ergebnisse sind nur bei korrekter Probenahme, geeigneter Laborbehandlung und einwandfreier Zuordnungsmöglichkeit der gewogenen Masse und der gezogenen Proben auf den einzelnen Waldbesitzer und Forstort zu erwarten.

Eine Anwendung dieser Meßmethode ist daher auf die Einzelfälle zu beschränken, bei denen feststeht, daß die Waldholzmengen den Käufer tatsächlich erreichen und die Methodik der Probenahme statistisch einwandfreie Aussagen liefert.

3.5 **Schüttmaßermittlung**

Maßeinheit ist der Kubikmeter im Schüttmaß = Schüttraummeter (m^3/s).

Waldhackschnitzel, Rinde, Äste usw. werden – soweit der Transport in Containern genormten Inhalts erfolgt – nach dem als Kubikmeter im Schüttmaß = Schüttraummeter bezeichneten Rauminhalt des Transportbehälters gemessen und verkauft. Über die Maßermittlung, insbesondere vor oder nach dem Transport, ist vorher Einigung mit dem Käufer zu erzielen.

4 **Kennzeichnung des Rundholzes**

4.1 **Rohholz**

Elektronisch im Wald, repräsentativ oder nach Gewicht vermessene Hölzer werden lediglich summarisch gekennzeichnet. Manuell vermessenes Holz wird sortenabhängig wie folgt gekennzeichnet:

4.11 Stangen (P)

Die Kennzeichnung erfolgt durch Anschlagen der Nummer sowie Anschreiben von Stückzahl und Klasse auf einer Stange des jeweiligen Stapels oder auf einem neben dem Stapel eingeschlagenen Pfahl.

4.12 Stammholz (L)

Stammholz der Güteklassen F, A, C ist mit den entsprechenden Buchstaben einzelstammweise dauerhaft zu kennzeichnen.

Gleiches gilt für alle Stammholzgüteklassen, bei denen der Index TF vergeben wird. Bei Stammholz der Gütekategorie Cgw ist entsprechend zu verfahren.

Die einzelstammweise Kennzeichnung erfolgt durch Anschlagen oder Anschreiben der Holznummer und der Güteklassenbezeichnung sowie der Länge und des Durchmessers. Wird das Holz in Rinde gemessen, ist der über Rinde gekluppte Durchmesser anzuschlagen bzw. anzuschreiben; der Rindenabzug erfolgt pauschaliert über ADV-Programm (Pauschalierte Rindenabzüge s. Anlage 1, Nr. 1.7). Bei Messungen ohne Rinde (entrindet, Mittenring oder ausnahmsweise andere individuelle Rindenabzüge nach Messung) ist der Durchmesser ohne Rinde anzuschlagen bzw. anzuschreiben.

Bei der Volumenberechnung nach der Längensumme und Stückzahl je Durchmesserstufe (Kreisflächenmethode) entfällt die einzelstammweise Kennzeichnung; hier ist die unterschiedliche farbliche Markierung der Güteklassen C, Cgw und D sowie der Nachweis der Stückzählung durch Markieren nötig.

4.13 Industrieholz lang (IL)

Industrieholz lang der Gütekategorie F ist durch Anschreiben oder Anschlagen der Holznummer und der Güteklassenbezeichnung einzelstammweise zu kennzeichnen.

Die Güteklassen N und N/K sind nicht zu kennzeichnen.

4.14 Industrieholz kurz (IS)

Industrieholz kurz der Gütekategorie F ist durch Anschreiben oder Anschlagen der Holznummer und der Güteklassenbezeichnung je Holzpolter zu kennzeichnen.

Die Güteklassen N und N/K sind nicht zu kennzeichnen.

4.15 Schichtholz (S)

Schichtholz ist durch Anschlagen oder Anschreiben der Holznummer und des Volumens je Holzpolter zu kennzeichnen.

4.2 Sonstiges Holz

Nach Schüttmaß bzw. nach Gewichtsmaß vermessenes Holz wird summarisch gekennzeichnet.

4.3 Kennzeichnungsmittel

Zur Kennzeichnung durch Anschlagen sind handelsübliche Numerierhämmer oder Metallplättchen zugelassen; Kunststoff- oder Metallkennzeichnungen sind nur zu verwenden, wenn sichergestellt ist, daß die Hölzer in keinem Falle direkt oder indirekt als Hackschnitzel mechanisch oder chemisch aufgeschlossen werden.

Für das Anschreiben ist nur dauerhafte Ölkreide, wasserfester Markierungsstift u.ä. zu verwenden.

5 Einstufung des Rundholzes nach Verwendungszweck

Zur Einstufung des Rundholzes nach dem Verwendungszweck ist bei der Holzeinnahme und -ausgabe, unabhängig von der Sortierung, eine Verwendungskennzahl zu vergeben.

Sie dient der Information über die mögliche Verwendung der eingeschlagenen Holzsorten und zur statistischen Analyse der Ist-Verwendung des verkauften Holzes.

5.1 Verwendungskennzahlen

Die Verwendungskennzahl besteht aus einer Grundinformation über die Art des Verkaufs und aus der Einteilungssystematik der Holzverwendungsbereiche.

Die Verwendungskennzahl ist dreistellig:

Verkauf

- 1 Eigenverwendung
- 2 Be- und Verarbeitung
- 3 Rundholzhandel Inland
- 4 Export

Verwendung

- 1 Furnierholz
 - 0 Allgemein
 - 1 Messerfurnier
 - 2 Schälfurnier
- 2 Schnittholz
 - 0 Allgemein
 - 1 Block-, Hobelware
 - 2 Parkett, Werkzeuggriffe, Drechseleinheiten etc.
 - 3 Bauholz, Bretter, Bohlen, Balken, Latten, Vorratskantholz
 - 4 Palettenware, Verpackung
 - 5 Schwellen
- 3 Rundholz
 - 0 Allgemein
 - 1 Rammpfähle, Masten
 - 2 Zäune, Palisaden, Landschaftsbau
 - 3 Grubenholz

- 4 Industrieholz
 - 0 Allgemein
 - 1 Span-, Faserplatte
 - 2 Holzwolle
 - 3 Holzschliff
 - 4 Zellstoff

- 5 Energieholz
 - 0 Allgemein
 - 1 Holzverkohlung
 - 2 Heizholz

5.2 Normalholz/Schadholz

Für statistische Zwecke werden Holzlose der Kategorie „Normalholz“ zugeordnet, wenn sie nicht durch metallene Fremdkörper erkennbar wertgemindert sind und nicht aus Beständen stammen, die aufgrund von Schädigungen eingeschlagen werden müssten.

Schadholzlose enthalten entweder durch metallene Fremdkörper oder aufgrund sonstiger Schadeinwirkungen wertgemindertes Holz.

6 Meßzahlen für Stammholz

6.1 Stärkemeßzahl

In Abhängigkeit von der Stärkeklasse ist jeder Holzart (Holzartengruppe) eine „Meßzahl 100“ oder „Stärkemeßzahl“ zugeordnet. Die durchschnittliche Stärkemeßzahl eines Holzloses ergibt sich als arithmetisches gewogenes Mittel aus der Holzvolumensumme je Stärkeklasse und der Stärkemeßzahl.

Basis zur Berechnung der durchschnittlichen Stärkemeßzahl 100 (MZH 100) ist die nachstehende Übersicht:

6.11 Tabelle der Meßzahl 100

Baumart	Stärkeklasse										
	0	1a	1b1	1b2	2a	2b	3a	3b	4	5	6
DM/m ³ /f											
Laubholz:											
Eiche (El)	25	31	34	36	40	60	80	100	145	180	200
Rotbuche (BU)	25	25	25	27	28	32	37	43	50	60	70
Hainbuche (HB)	25	31	34	36	40	60	70	80	90	110	130
Esche (ES)	25	34	38	45	60	80	95	110	130	160	190
Ahorn (AH)	25	31	34	36	40	60	75	90	110	140	170
Ulme (UL)	25	31	34	36	40	60	70	80	100	130	160
Linde (LI)	25	28	29	33	45	55	70	80	90	110	130
Nußbaum (NB)	25	31	34	36	40	60	80	100	145	180	200
Edelkastanie (EK)	25	31	34	36	40	60	70	80	100	130	160
Kirsche (KR)	25	31	34	36	40	60	70	80	100	130	160
Wildobst (WO)	25	31	34	36	40	60	70	80	100	130	160
Roteiche (RE)	25	31	34	36	40	60	80	100	145	180	200
Birke (BI)	25	31	34	36	40	60	70	80	90	110	130
Erle (ER)	25	34	37	43	50	70	85	100	120	150	180
Akazie (AK)	25	31	34	36	40	60	80	100	145	180	200
Weide (WE)	25	28	29	33	40	50	60	70	90	110	130
Eberesche (EB)	25	31	34	36	40	60	70	80	100	130	160
Roßkastanie (RK)	25	28	29	33	40	50	60	70	90	110	130
Pappel (PA)	25	28	29	33	40	50	60	70	90	110	130
Anderes Laubholz (AL)	25	31	34	36	40	60	90	140	145	180	200
Nadelholz:											
Kiefer (KI)	25	25	27	31	34	40	47	55	65	75	85
Lärche (LA)	25	25	27	31	34	40	47	55	65	75	85
Weymouthskiefer (WK)	25	25	27	31	34	40	47	55	65	75	85
Fichte (FI)	25	29	32	34	37	40	45	48	50	52	54
Douglasie (DO)	25	29	32	34	37	40	45	48	50	52	54
Tanne (TA)	25	29	32	34	37	40	45	48	50	52	54
Anderes Nadelholz (AN)	25	29	32	34	37	40	45	48	50	52	54
	0	1a	1b1	1b2	2a	2b	3a	3b	4	5	6
	Stärkeklasse										

6.2 Gütemeßzahl

Zur Beurteilung der Holzqualität der Einzellose dient die Gütemeßzahl. Diese wird mit Zu- oder Abschlägen, wie sie den jeweiligen Marktgepflogenheiten entsprechen, aus der Stärkemeßzahl 100 berechnet.

6.21 Tabelle der Zu- und Abschlagsprozente

Nachstehende Zu- und Abschläge sind zur Berechnung der Gütemeßzahl aus der Stärkemeßzahl 100 verbindlich. Sie dienen insbesondere der Berechnung der Einzelergebnisse von Meistgebotsverkäufen und als Grundlage von Freihandverkäufen.

GKL	Nadelholz		Laubholz	
	FI/DO	KI/LA	ohne Eiche	Eiche
A	160%	140%	140%	140%
B	100%	100%	100%	100%
C	85%	85%	70%	60%*)
Cgw	70%	70%	50%	30%*)
D	50%	50%	40%	15%

*) Eiche \geq StKl. 4:
C 50%
Cgw 20%

7 Schlußbestimmungen

Anlage 1

Zur Durchführung dieser Vorschrift sind die Anlagen 1 bis 3 zu verwenden.

Die Anlagen 2 und 3 eignen sich wegen ihrer Besonderheit nicht für eine Veröffentlichung; sie werden den Forstbehörden gesondert zugestellt.

Diese Vorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 in Kraft. Gleichzeitig werden die RdErl. d. MELF v. 1. 10. 1982 (SMBI. NW. 79032), 2. 1. 1984 – IV A 3 20–11–00.15 (n.v.) sowie die RdErl. d. MURL v. 22. 10. 1985 – IV A 2 33–00–00.00 (n.v.), 11. 11. 1985 – IV A 2 32–00–00.01 (n.v.), 19. 12. 1985 – IV A 2 32–00–00.00 (n.v.), 21. 2. 1986 – IV A 2 32–00–00.00 (n.v.), 16. 9. 1986 – IV A 2 32–00–00.01 (n.v.), 24. 9. 1986 – IV A 2 32–00–00.01 (n.v.) – aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

1 Umrechnungszahlen, Rindenabzüge

m. R. = mit Rinde
o. R. = ohne Rinde

1.1 Schichtmaß zu Festmaß

m³/r zu m³/f	1 m lang (0,5 m – 1,49 m)	2 m lang (1,5 m – 2,49 m)	3 m lang (2,5 m – 3,5 m)
1 m³/r m. R.	=	0,7 m³/f o. R.	0,65 m³/f o. R.
1 m³/r o. R.	=	0,8 m³/f o. R.	0,75 m³/f o. R.

1.2 Gewichtsmaß zu Festmaß

tA, tL zu m ³ /f		
Holzartengruppe	1 tA m. R. = m ³ /f	1 tL m. R. = m ³ /f
FI, TA	2,2	1,2
KI, DO, LA, AN	2,1	1,2
BU (HB)	1,5	0,9
EI (RE)	1,4	0,9
SHLb (ES, AH, UL, BI)	1,6	0,9
SWLb (ER, LI, WE)	1,9	1,0
PA	2,4	1,3

1.3 Schüttmaß zu Festmaß

$$\begin{array}{lll} \text{m}^3/\text{s} & \text{zu} & \text{m}^3/\text{f} \text{ (Waldhackschnitzel)} \\ \hline 1 \text{ m}^3/\text{s m. R.} & = & 0,37 \text{ m}^3/\text{f o. R.} \\ 2,7 \text{ m}^3/\text{s m. R.} & = & 1,00 \text{ m}^3/\text{f o. R.} \end{array}$$

1.4 Maschinengesetzter m³/r zu handgesetztem m³/r (Prozentabschläge)

Baumartengruppe:	FI, TA m ³ /r m. R.			KI, BU, BI, EI m ³ /r m. R.		
Stapelqualität	gut	mittel	schlecht	gut	mittel	schlecht
Sortimentslänge						
2 m	1,5%	3,5%	5,5%	3,5%	5,5%	7,5%
3 m	3,0%	5,0%	7,0%	5,5%	7,5%	9,5%

1.5 Zopfdurchmesser zu Mittendurchmesser

Die Umrechnung für Zopfdurchmesser auf Mittenstärkedurchmesser wird aufgrund von Grubenholztabellen für Fichte vorgenommen. Die Formel lautet:

$$dm = c1 \times 1 + c2 \times dz + c3 \times dz^2$$

dm: Mittendurchmesser (cm)
dz: Zopfdurchmesser (cm)
1: Stücklänge (m)
c: Konstante

1.6 Stückzahl zu Festmaß

Stangen: je 100 Stck. o. R.

1.7 Pauschale Rindenabzüge zur Berechnung von m³/f ohne Rinde aus der Messung mit Rinde

Laubholz		Rindenabzüge in cm		
Holzart	EI	RE, LI, UL, ES	PA	BU, HB, AL
StKl.				
Schwachholz	0	1	1	2
	1a	1	1	2
	1b1	1	1	2
	1b2	1	1	2
	2a	1	1	2
mittelstarkes Holz	2b	2	2	3
	3a	3	3	3
	3b	3	3	3
Starkholz	4	4	3	4
	5	5	3	5
	≥ 6	5	3	5
Nadelholz				
Holzart		FI, TA, AN	Rindenabzüge in cm	
			KI, DO, WK, SK, LA	
StKl.				
Schwachholz	0	1	1	1
	1a	1	1	1
	1b1	1	1	1
mittelstarkes Holz	1b2	1	2	2
	2a	1	2	2
	2b	1	2	2
	3a	2	2	2
Starkholz	3b	2	3	3
	4	2	3	3
	5	2	3	3
	≥ 6	3	4	

II.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 44 v. 4. 11. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2251	11. 10. 1988	Bekanntmachung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur Bestimmung von Mitgliedern für Veranstaltergemeinschaften durch Vertreterversammlungen	423
2251	14. 10. 1988	Bekanntmachung der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) (Finanzordnung – FinO-LfR –)	424

– MBl. NW. 1988 S. 1544.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 20 v. 15. 10. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM einschl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Rechtsprechung	Seite
Zuweisung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zu einer auswärtigen Ausbildungsstelle; hier: Stammdienststelle	229	Strafrecht StGB § 315 c I Nr. 2 b. – Zum grob verkehrswidrigen und rücksichtslosen falschen Überholen im Sinne des § 315 c I Nr. 2 b StGB. OLG Düsseldorf vom 13. Juni 1988 – 5 Ss 101/88 – 99/88 I	236
Hauptamtliche Bewährungshelfer; hier: Verwaltung von Geldern der Betreuten	229	Kostenrecht ZPO § 91 II Satz 1. – Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der bei dem Mahngericht zugelassen ist, ist ungeachtet der Frage zu erstatten, ob Widerspruch gegen den Mahnbescheid zu erwarten war oder nicht (Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung). OLG Düsseldorf vom 21. April 1988 – 10 W 31/88	237
Bekanntmachungen	233	Mitteilung der Familiensenate des OLG Düsseldorf über die Grundlagen ihrer Unterhaltsrechtsprechung „Düsseldorfer Tabelle“ ab 1. Januar 1989	238
Personalnachrichten	233		
Ausschreibungen	235		
Gesetzgebungsübersicht	236		

– MBl. NW. 1988 S. 1544.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbeträger – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569